



Brüssel, den 17. Oktober 2019
(OR. en)

13217/19

FREMP 148	DATAPROTECT 241
JAI 1075	DIGIT 155
EJUSTICE 130	EDUC 411
DROIPEN 165	EMCO 5
COHOM 118	EMPL 513
ANTIDISCRIM 40	GENDER 45
ASILE 40	JEUN 108
ASIM 119	JUSTCIV 184
COPEN 398	MIGR 173
COSI 209	SOC 677
COTER 137	VISA 219
CT 99	DEVGEN 192
DAPIX 299	SUSTDEV 142

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	7. Oktober 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12357/19
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Grundrechtecharta – nach zehn Jahren: Sachstand und künftige Arbeit"

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2019 den Wortlaut der oben genannten, in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Grundrechtecharta – nach zehn Jahren:

Sachstand und künftige Arbeit"

EINLEITUNG

1. Der Rat bekräftigt, dass die Europäische Union, wie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt, eine auf gemeinsame Werte gestützte Union ist, die sich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte – einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören – gründet. Diese gemeinsamen Werte, die unseren demokratischen und gesellschaftlichen Modellen zugrunde liegen, sind das Fundament für Freiheit, Sicherheit und Wohlstand in Europa. Dem Rechtsstaatsprinzip kommt in allen unseren Demokratien eine zentrale Rolle zu; und es ist ein wichtiger Garant dafür, dass diese Werte gut geschützt werden. Es muss von allen Mitgliedstaaten und von der EU umfassend geachtet werden¹.

¹ Eine neue Strategische Agenda 2019-2024, vom Europäischen Rat am 20. Juni 2019 angenommen.

2. Der Rat ist erfreut darüber, dass sich zum zehnten Male der Tag jährt, an dem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts rechtsverbindlich geworden ist. Der Rat betont, dass die Charta mit den Verträgen der Europäischen Union rechtlich gleichrangig ist. Der Rat erkennt an, dass die Charta eines der modernsten und umfassendsten rechtsverbindlichen Grundrechtsinstrumente ist.
3. Der Rat begrüßt den Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta im Jahr 2018² sowie den Grundrechtebericht 2019³ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Grundrechte-Agentur"). Wie aus den Berichten der Kommission und der Grundrechte-Agentur hervorgeht, bestehen die Herausforderungen im Bereich der Nichtdiskriminierung weiter. Daher erneuert der Rat sein Bekenntnis zu Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierung aus einem der in Artikel 21 Absatz 1 der Charta aufgeführten Gründe. Der Rat begrüßt die 2018 eingeleiteten neuen Initiativen zur Förderung der in der Charta verankerten Rechte und betont, dass diese Arbeit mit einem starken Engagement für die Förderung und den Schutz der Grundrechte und für die Gewährleistung dessen, dass das volle Potenzial der Charta ausgeschöpft wird, fortgesetzt werden muss.

² Dok. 10064/19.

³ Dok. 10116/19.

4. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Auslegung und Anwendung der Charta und würdigt die wachsende Rolle der nationalen Gerichte bei der Gewährleistung der Wirksamkeit der Charta.
5. Der Rat bekräftigt sein Engagement für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wie dies in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert ist. Der Rat ist sich bewusst, dass das Ziel des Beitritts darin besteht, die gemeinsamen Werte der Union zu stärken, die Wirksamkeit des Unionsrechts weiter zu erhöhen und für einen kohärenteren Schutz der Grundrechte in Europa zu sorgen.
6. Die Grundrechte können nur im Leben der Menschen in einer demokratischen, auf dem Rechtsstaatsprinzip gegründeten Gesellschaft verwirklicht werden, in der die Unabhängigkeit der Justiz ein wesentlicher Baustein ist. Der Rat begrüßt daher die vom finnischen Vorsitz am 10./11. September in Helsinki veranstaltete Konferenz "Wie kann die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaften in einer im Wandel begriffenen europäischen Landschaft gesichert werden – Wechselwirkung zwischen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten", auf der die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass die betreffenden Normen und Werte untrennbar miteinander verknüpft sind einander gegenseitig verstärken.
7. Der Rat begrüßt die von den Ratsvorsitzen veranstalteten chartabezogenen Konferenzen und sieht der bevorstehenden Konferenz "Die EU-Grundrechtecharta für alle Wirklichkeit werden lassen – 10. Jahrestag des Rechtsverbindlichkeitsbeginns der Charta", die von der Kommission, dem finnischen Vorsitz und der Grundrechte-Agentur am 12. November 2019 veranstaltet wird, erwartungsvoll entgegen. Die Konferenz wird eine zeitnahe Gelegenheit bieten, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Anwendung der Charta und das Bewusstsein für sie unter allen Akteuren ihrer Durchsetzungskette gefördert werden kann, damit sie im Leben der Menschen ihre volle Wirkung entfalten kann.

8. Der Rat verweist auf seine am 9. April 2019 angenommenen Schlussfolgerungen "Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030"⁴. Der Rat betont, dass die Verwirklichung der Grundrechte, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung der in der Charta verankerten Grundrechte, eine Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und für die Erfüllung der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, ist.

ANWENDUNG DER GRUNDRECHTECHARTA: SACHSTAND UND KÜNFTIGE ARBEIT

9. Der Rat ersucht die nachstehenden Akteure, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und indem sie dafür sorgen, dass zu diesem Zweck ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, zur Umsetzung der EU-Grundrechtecharta beizutragen :

⁴ Schlussfolgerungen des Rates "Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030" vom 9. April 2019 (Dok. 8286/19).

Rat und Mitgliedstaaten

10. Der Rat bekräftigt seine Zusage, den Leitlinien zur Anwendung der Charta – einschließlich der Leitlinien zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten⁵ – Rechnung zu tragen, und erklärt seine Bereitschaft, Wege auszuloten, um der Anwendung dieser Leitlinien in den Vorbereitungsgremien des Rates, unter anderem durch Schulungen, mehr Effizienz zu verleihen.
11. Der Rat erinnert an das Gutachten 4/2018 der Agentur für Grundrechte zu den Herausforderungen und Chancen der Umsetzung der Charta⁶, insbesondere an die Stellungnahme Nr. 8 mit der Empfehlung, in der Ratsgruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" einen jährlichen "Austausch über die Charta" einzuführen. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zu der Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Gefüge der EU⁷ und insbesondere davon, dass das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, sich regelmäßig über Informationen und Erfahrungen mit der Nutzung, Anwendung und Überwachung der Charta auszutauschen.

⁵ Leitlinien des Rates vom 20. Januar 2015 zu den methodischen Schritten für die in den Vorbereitungsgremien des Rates vorzunehmende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten (Dok. 5377/15).

⁶ Abrufbar unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-opinion-04-2018_charter-implementation.pdf

⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zu der Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Gefüge der EU, P8_TA(2019)0079.

12. Der Rat erkennt an, wie sinnvoll der Austausch bewährter Verfahren für die Umsetzung der Charta auf nationaler Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten und die Durchführung thematischer Diskussionen über die Charta sind. Der Rat verweist auf den Gedankenaustausch, der unter finnischem Vorsitz in der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" zu diesem Thema stattgefunden hat, und verpflichtet sich, diesen Dialog auf jährlicher Basis fortzuführen.
13. Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Ergebnissen einer vor kurzem durchgeführten Eurobarometer-Umfrage über den Bekanntheitsgrad der Charta bei den Bürgerinnen und Bürgern, denen zufolge der Bekanntheitsgrad der Charta nach wie vor gering ist⁸. Er stellt ferner fest, dass in dem Grundrechtebericht der Grundrechte-Agentur 2019 darauf hingewiesen wird, dass es an nationalen Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Umsetzung der Charta mangelt.
14. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Charta – auch für politische Entscheidungsträger, Beamte und Angehörige der Rechtsberufe sowie für nationale Menschenrechtsinstitutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Menschenrechtsverteidiger – zu verstärken. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die Charta ins Blickfeld der Justiz zu rücken, und empfiehlt, die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitlinien und Schulungsprogrammen in Bezug auf die Charta in Erwägung zu ziehen. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, der Allgemeinheit zugängliche Informationen über die in der Charta verankerten Rechte bereitzustellen, um darauf hinzuwirken, dass sich die Bürgerinnen und Bürger stärker mit der Charta identifizieren.

⁸ Eurobarometer Spezial 487b zum Bekanntheitsgrad der EU-Grundrechtecharta "Awareness of the Charter of Fundamental Rights of the European Union", im Auftrag der Europäischen Kommission im März 2019 durchgeführt.

15. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Verfahrensvorschriften für die rechtliche Prüfung und die Bewertung der Auswirkungen nationaler Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, die Kohärenz mit der Charta zu gewährleisten. Er begrüßt die einschlägigen Instrumente, die von der Kommission und der Grundrechteagentur bereitgestellt werden, um die Mitgliedstaaten diesbezüglich zu unterstützen, und ersucht die Mitgliedstaaten, diese Instrumente in vollem Umfang zu nutzen.

Kommission

16. Der Rat begrüßt die wichtige Arbeit, die die Kommission im Rahmen der Strategie der Kommission für die wirksame Umsetzung der Grundrechtecharta⁹ geleistet hat. Der Rat ersucht die Kommission, ihre Bemühungen um Gewährleistung der Kohärenz mit der Charta bei allen ihren legislativen und politischen Initiativen fortzusetzen und zu prüfen, ob die Strategie überarbeitet werden muss.
17. Um die Einhaltung der Grundrechte in allen Politikbereichen zu gewährleisten, ersucht der Rat die Kommission, weiterhin für alle relevanten Legislativvorschläge systematische Folgenabschätzungen in Bezug auf die Grundrechte vorzunehmen und diese auszuweiten.

⁹ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2010 "Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union" (KOM/2010/0573).

18. Der Rat unterstreicht, wie wichtig das von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam verwaltete Europäische E-Justiz-Portal für die stärkere Sensibilisierung für die Charta sowie für die Förderung von deren Anwendung und Nutzung ist. Er ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, das E-Justiz-Portal weiter auszubauen, unter anderem durch die Einrichtung einer speziellen Seite auf dem E-Justiz-Portal, auf der die Mitgliedstaaten ihre bewährten Verfahren zur Sensibilisierung für die Charta und zu deren Nutzung veröffentlichen und aktualisieren könnten.

Grundrechte-Agentur

19. Der Rat begrüßt die wesentliche Rolle, die die Agentur für Grundrechte entsprechend ihrer Gründungsverordnung¹⁰ bei der Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Grundrechte wahrnimmt, insbesondere durch die Erhebung und Analyse von Daten über die Lage der Grundrechte in den Mitgliedstaaten. Der Rat begrüßt die chartaspezifische Arbeit der Agentur, insbesondere Sensibilisierung, E-Tools und chartabezogene Schulungen. Der Rat ermutigt die Grundrechte-Agentur, weiterhin Instrumente und Schulungen, auch für Angehörige der Rechtsberufe, zu entwickeln und die Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen sowie sonstigen Stellen und Agenturen der EU bei der Umsetzung der Charta und bei der Förderung einer Kultur der Achtung der Grundrechte in der gesamten Union zu unterstützen.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007.

20. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, vom Fachwissen und den Daten der Grundrechte-Agentur bestmöglichen Gebrauch zu machen, wenn er Initiativen ausarbeitet, die sich auf die Grundrechte auswirken können. Der Rat weist darauf hin, dass die Agentur um beratende Stellungnahmen zu spezifischen Themen in ihren Tätigkeitsbereichen oder zu Standpunkten des Rates im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren ersucht werden kann. Der Rat ersucht die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, in Betracht zu ziehen, bei der Ausarbeitung grundrechtsbezogener legislativer und politischer Initiativen stärker auf die von der Agentur erhobenen Daten zurückzugreifen.
21. Der Rat verweist auf die früheren Empfehlungen externer Prüfer und des Verwaltungsrats der Agentur in Bezug auf die Notwendigkeit, bezüglich der Arbeit der Agentur für mehr rechtliche Klarheit, mehr Effizienz und eine größere Wirkung zu sorgen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, dass er sorgfältig jeden Vorschlag für eine Änderung der Gründungsverordnung der Agentur¹¹ prüfen wird, für dessen Vorlage sich die Kommission möglicherweise entscheidet, auch zwecks seiner Anpassung an das gemeinsame Konzept für die EU-Agenturen, damit eine bessere Lenkung und mehr Effizienz gewährleistet sind.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichbehandlungsstellen und andere nationale Mechanismen

22. Der Rat betont, dass ein günstiges Umfeld für unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichbehandlungsstellen und andere Menschenrechtsmechanismen gewahrt bleiben muss. Diese spielen eine entscheidende Rolle bei dem Schutz und der Förderung der Grundrechte sowie bei der Gewährleistung der Einhaltung der Charta. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die Kommission, die Agentur für Grundrechte und die anderen Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union, ihre Zusammenarbeit mit diesen Mechanismen weiter zu verstärken und sie in ihren jeweiligen Mandaten – einschließlich Umsetzung und Förderung der Charta – zu unterstützen.

Zivilgesellschaft

23. Der Rat würdigt die wesentliche Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf EU-Ebene für die Förderung der Grundrechte, auch für die Sensibilisierung für die Grundrechte unter den Rechteinhabern und die Unterstützung ihrer Bemühungen, ihre Rechte im Rahmen des Völkerrechts, des Unionsrechts und des nationalen Rechts wahrzunehmen und zu verteidigen, zukommt. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, unnötige, unrechtmäßige oder willkürliche Beschränkungen für den zivilgesellschaftlichen Raum zu beseitigen und zu unterlassen, und erkennt an, dass transparente, ausreichende und leicht zugängliche Finanzierungsquellen für die Organisationen der Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung sind. Der Rat sieht der Fortsetzung der legislativen Arbeit in Bezug auf den neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte erwartungsvoll entgegen.